

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 30. November

1983

Inhalt:

	Seite
Kirchliches Gesetz über die Bildung eines Personalfonds zur Finanzierung zusätzlicher Arbeitsplätze im Bereich von Kirche und Diakonie (Arbeitsplatzförderungsgesetz)	157

Kirchliches Gesetz

über die Bildung eines Personalfonds zur Finanzierung zusätzlicher Arbeitsplätze im Bereich von Kirche und Diakonie (Arbeitsplatzförderungsgesetz)

Vom 8. November 1983

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

Zur Bereitstellung zusätzlicher Arbeitsplätze können im Rahmen der Personalplanung der zuständigen Kirchenleitungsorgane und der in der Landeskirche gegebenen dienst- und arbeitsrechtlichen Möglichkeiten befristet und außerplanmäßig insbesondere für kirchliche Berufe ausgebildete Mitarbeiter angestellt oder als Praktikanten im Rahmen einer kirchlichen Ausbildung beschäftigt werden, soweit die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel zu einem erheblichen Teil durch einen nach § 2 gebildeten Personalfonds erbracht werden können.

§ 2

(1) Zur Finanzierung der Personalkosten für die nach § 1 beschäftigten Mitarbeiter wird als Sondervermögen der Evangelischen Landeskirche in Baden ein Personalfonds gebildet aus

1. Mitteln, die durch Verzicht auf Bezüge nach § 5 zufließen,
2. zweckgebundenen Spenden und Beiträgen.

(2) Durch Beschluß der Landessynode können nach den jeweiligen Möglichkeiten Mittel des ordentlichen Haushalts dem Fonds zugeführt bzw. Bürgschaften durch die Landeskirche übernommen werden.

(3) Der Sonderhaushaltsplan für den Personalfonds wird vom Evangelischen Oberkirchenrat im Benehmen mit einem von ihm gebildeten Ausschuß erstellt und dem landeskirchlichen Haushaltsplan nachrichtlich als Anlage beigefügt. Dem Ausschuß gehören von dem Pfarrverein und dem Verband kirchlicher Mitarbeiter entsandte Vertreter an.

(4) Die Mittel des Personalfonds werden in einer Sonderrechnung erfaßt und vom Evangelischen Oberkirchenrat verwaltet. Der Evangelische Oberkirchenrat berichtet der Landessynode im Rahmen der Jahresrechnung über die Verwendung der Mittel aus dem Personalfonds.

(5) Der Personalfonds unterliegt der Prüfung des Rechnungsprüfungsamtes der Evangelischen Landeskirche in Baden.

(6) Die Auflösung des Personalfonds während der Geltungsdauer dieses Gesetzes bedarf eines Kirchengesetzes.

§ 3

Über die zweckbestimmte Verwendung der Mittel des Personalfonds entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat im Benehmen mit dem nach § 2 Abs. 3 gebildeten Ausschuß. Der Landeskirchenrat kann hierfür Grundsätze aufstellen.

§ 4

Kirchengemeinden und Kirchenbezirke können als Anstellungsträger aus dem nach § 2 gebildeten Fonds der Landeskirche Zuweisungen zur Finanzierung von Maßnahmen im Sinne des § 1 erhalten.

§ 5

(1) Mitarbeiter, die aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Landeskirche oder einer ihrer Körperschaften Besoldung oder Versorgungsbezüge empfangen, können auf Teile ihrer Bezüge zugunsten des nach § 2 gebildeten Personalfonds verzichten, und zwar wahlweise auf

- a) einen zahlenmäßig oder prozentual bestimmten Monats- oder Jahresbetrag,

- b) einen gesetzlich bestimmten Bestandteil der Bezüge oder Teile hiervon,
 c) den Erhöhungsbetrag aus einer allgemeinen Erhöhung der Bezüge.
- (2) Die Verzichtserklärung bedarf der Schriftform. Sie muß die Geltungsdauer des Verzichts enthalten und den Gegenstand des Verzichts angeben. Sie darf nicht an die Erfüllung von Bedingungen geknüpft sein.
- (3) Die Verzichtserklärung bedarf der Annahme durch den Anstellungsträger. Dieser kann die Annahme aus wichtigem Grund widerrufen.
- (4) Die Verzichtserklärung kann widerrufen werden, jedoch nur zum Ablauf des nächsten Monatsendes.
- (5) Der Verzicht ist bei der Bemessung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge und der ruhegehaltfähigen Dienstzeit nicht zu berücksichtigen.

§ 6

Soweit das Besoldungs- und Versorgungsrecht der Landeskirche für Mitarbeiter in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis die sinngemäße Anwendung des staatlichen Besoldungs- und Versorgungsrechts für Beamte vorschreibt, finden während der Geltungsdauer dieses Kirchengesetzes § 2 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und § 3 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes des Bundes (Verbot des Gehaltsverzichts) keine Anwendung.

§ 7

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Dezember 1983 in Kraft.
- (2) Es tritt am 30. November 1989 außer Kraft, sofern die weitere Geltung nicht spätestens ein Jahr vor diesem Tag durch Kirchengesetz beschlossen ist.
- (3) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Durchführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.
- (4) Über eine entsprechende Anwendung dieses Gesetzes im Bereich selbständiger diakonischer Einrichtungen entscheiden deren Leitungsorgane im Rahmen der Satzung des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 8. November 1983

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt